

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung – eines Bebauungsplanes – ¹⁾ ~~– der Änderung eines Bebauungsplanes – ¹⁾~~

Der Stadt- ~~Markt-/Gemeinde/~~rat hat am 22.05.1986 für das Gebiet

"Etzelskirchen - Südwest"

einen Bebauungsplan ~~– die Änderung des Bebauungsplanes –~~ als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan ~~– diese Änderung des Bebauungsplanes –~~ ist von der Regierung von ~~der~~ ~~Landratsamt Erlangen-Höchst~~adt mit Schreiben vom 27.10.1986 Nr. 41 610/4-86 genehmigt worden ~~– gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BBauG als genehmigt –~~

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus ~~– in den Amts-~~ ~~räumen/der Verwaltungsgemeinschaft –~~


Zimmer Nr. -7- während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes – wird der Bebauungsplan ~~– die Änderung des Bebauungsplanes –~~ mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise wird verwiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag a.d.Amtstafel (z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)
am ³⁾ 07.11.1986 19
Abgenommen am 24. April 1987
Stadt Höchstädt a. d. Aisch
 (Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Höchstädt, 07.11.1986
Ort, Tag

Stadt Höchstädt a.d.Aisch

Dienststelle

(Siegel)


Bergmann
Unterschrift

Bürgermeister

Dienstbezeichnung

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

HÖCHSTADT

ORTSTEIL ETZELSKIRCHEN

DIE STADT HÖCHSTADT

ERLÄßt ALS SATZUNG AUFGRUND FOLGENDER VORSCHRIFTEN UND GESETZE
 1. ART. 25 DER GEMEINDERORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) I. D. F. D. BEK. V. 31.05.1978 (GVBL S. 353)
 2. §§ 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 29.06.1986
 3. ART. 91 ABS. 1 UND 3 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO) V. 02.07.1982 (GVBL S. 419)
 IN DEN DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNGEN FOLGENDEN, MIT SCHREIBEN DES LANDRATSAMTES ERLANGEN-HÖCHSTADT
 VOM 27.10.1986 NR. 41.4 - 610/4, GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN.

SATZUNG

§ 1 FÜR DAS GEBIET "ETZELSKIRCHEN-SÜDWEST" GILT DER VON DER GEMEINDLICHEN PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES ERLANGEN-HÖCHSTADT VOM 25.11.1985 AUSGEARBEITETE UND AM 27.11.1986 GEÄNDERTE PLAN, DER ZUSAMMEN MIT DEN AUF DEM PLAN VERZEICHNETEN "WEITEREN FESTSETZUNGEN" DEN BEBAUUNGSPLAN BILDET.

§ 2 DIE BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG WIRD GEM. § 12 SATZ 3 BBAUG MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBÄNDLICH.

HÖCHSTADT, AM 27.11.1986



WEITERE FESTSETZUNGEN

- DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD ENTSPRECHEND DEN RÄUMLICHEN ABGRENZUNGEN ALS SONDERGEBIET ALTEN- UND PFLEGEHEIM FESTGESETZT.
- ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MAß DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESCHOßZAHL, DIE TRAUFGHÖHE UND DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE. VON DEN HÖHENFESTSETZUNGEN SIND BAUTEILE WIE AUFZUGS- UND TREPPENHÄUSER AUSGENOMMEN.
- DIE SOCKELHÖHE (OBERKANTE ERDGESCHOßFUßBODEN) DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 M ÜBER DEM ANSTOßENDEN NATÜRLICHEN TERRAIN LIEGEN.
 FOK. EINGANGSHALLE MAX. 295,50 U. NN.
 ABSTUFUNG DER GEBÄUDE NACH GELÄNDEVORLAUF.
- SOGENANNT KNIESTOCKAUSBILDUNGEN BIS 1,50 M SIND ZULÄSSIG.
- EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER STRASSE SOWIE DER OST- UND WESTGRENZE SIND NUR IN FORM VON HECKEN GESTATTET (SIEHE ZIFF. C.3). EIN SCHUTZ DER ANPFLANZUNG DURCH DOPPELDRAHTABSANNUNG ZWISCHEN HOLZPFOSTEN (MAX. 80 CM HOCH) KANN GESTATTET WERDEN.
- AUFSCHÜTTUNGEN DES GRUNDSTÜCKS SOWIE DIE ERRICHTUNG VON STÜTZ- UND EINFRIEDUNGSMAUERN AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUR FREIEN LANDSCHAFT (ORTSRAND) SIND UNZULÄSSIG.
- ES SIND FOLGENDE DACHFORMEN BEI DEN ANGEgebenEN TRAUFGHÖHEN ZULÄSSIG.

BAUWEISE:

- E+D - SATTEL- ODER PULTDACH 20° - 35° OK GELÄNDE
- E+I+D - SATTELDACH 20° - 35°
- E+II+D - SATTELDACH 20° - 35°
- GA - SATTEL- ODER FLACHDACH (DACHNEIGUNG WIE HAUPTGEBÄUDE)

ZEICHENERKLÄRUNG

A) HINWEISE

4.23 FLURSTÜCKSNUMMER

BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN

HÖHENLINIEN

BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE

BESTEHENDE NEBENGEBAUDE

B) FESTSETZUNGEN

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

BAUGRENZE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHE

PRIVATE VERKEHRSPFLÄCHE

FUSSWEG

FIRSTRICHTUNG

E+D 2 VOLLGESCHOßE (ERDGESCHOß + DACHGESCHOß) ALS HÖCHSTGRENZE

E+I+D 3 VOLLGESCHOßE (ERDGESCHOß, OBERGESCHOß + DACHGESCHOß) ALS HÖCHSTGRENZE

E+II+D 4 VOLLGESCHOßE (ERDGESCHOß, 2 OBERGESCHOßE + DACHGESCHOß) ALS HÖCHSTGRENZE

FLÄCHE FÜR ERDGESCHOßIGE GARAGEN UND DAMIT VERBUNDENE NEBENGEBAUDE

PRIVATE PARKFLÄCHE

TRAFO

ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE

SICHTDREIECK

FREIHALTEN V. BEBAUUNG UND ANPFLANZUNG ÜBER 1,0 M HOHE

C) FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNDORDNUNG

ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

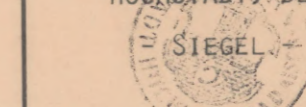
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

WEITERE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNDORDNUNG

- AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK SOLLTEN STANDORTGERECHTE BÄUME UND STRÄUCHER ANGEPLANTZT WERDEN.
 BÄUME: OBSTBÄUME, EICHE, KASTANIE, LINDE UND WALNUS.
 STRÄUCHER: HAINBUCH, PFAFFENHÜTCHEN, SCHNEEBALL, FELSENBIRNE, HARTRIEGEL, HASELNUß, WEIBDORN, SALWEIDE, SCHWARZER HÖLUNDER, HUNDSDROSE, SCHNEEBEERE.
- DAS ANPFLANZEN VON IMMERGRÜNEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN IST NICHT ERWÜNSCHT.
- DIE AUSBILDUNG DER ANPFLANZUNG ENTLANG DER STRASSE UND AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUR FREIEN LANDSCHAFT (ORTSRAND) HAT ALS LOCKERE FOLGE VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU ERFOLGEN. GESCHNITTENE HECKEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

A) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 A ABS. 6 BBAUG VOM 27.11.1986 BIS 3.2.1986 IN DER STADTVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

HÖCHSTADT, DEN 27.11.1986



Bergmann
1. BÜRGERMEISTER

B) DIE STADT HÖCHSTADT HAT MIT BESCHLUß DES STADTRATES VOM 27.11.1986, ERGÄNZT AM 27.11.1986 AUFGRUND DES GENEHMIGUNGSSCHREIBENS VOM 27.11.1986 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

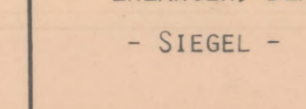
HÖCHSTADT, DEN 27.11.1986



Bergmann
1. BÜRGERMEISTER

C) DAS LANDRATSAMT ERLANGEN-HÖCHSTADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 27.10.1986 NR. 41.4 - 610/4 GEM. § 14 BBAUG I. V. M. § 2 DER ZUSTÄNDIGKEITSVERORDNUNG VOM 06.07.1982 (GVBL S. 450) GENEHMIGT.

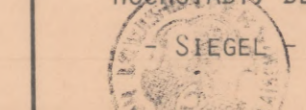
ERLANGEN, DEN 27.11.1986



Mieg
LANDRAT

D) DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 27.11.1986 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBÄNDLICH.

HÖCHSTADT, DEN 27.11.1986



Bergmann
1. BÜRGERMEISTER



STADT HÖCHSTADT
ORTSTEIL ETZELSKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN/ ETZELSKIRCHEN - SÜD- WEST

NR. 30 / 13 M=1:1000

AUFGESTELLT AM 25.11.1985

GEÄNDERT AM

GEMEINDLICHE PLANUNGSSTELLE DES

LANDKREISES ERLANGEN - HOCHSTADT

FÜR DIE PLANUNG DLPP ERLANGEN, DEN 25.11.1985